

§ 6 ZÄKWO Kosten

ZÄKWO - Zahnärztekammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Kosten für die Durchführung der Wahlen in die Landes Zahnärztekammern haben
 1. hinsichtlich des Verfahrens bei den Kreiswahlkommissionen die jeweilige Landes Zahnärztekammer und
 2. hinsichtlich des Verfahrens bei der Hauptwahlkommission die Österreichische Zahnärztekammer zu tragen.

In Kraft seit 28.03.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at